

Nutzungsplan



B. Textliche Festsetzungen

- # Art der baulichen Nutzung
- ## 1.1 Reines Wohngebiet - WR
- gemäß § 9 (1) 1 BauGB
- 1.1 Reines Wohngebiet - WR**
- gemäß § 3 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
- Zulässig** sind nach § 3 (2) BauNVO Wohngebäude.
- Ausnahmsweise zulässig** sind nach § 3 (3) BauNVO nur kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- ## 1.2 Allgemeines Wohngebiet - WA
- gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
- Zulässig** sind nach § 4 (2) BauNVO folgende Nutzungen:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spelawirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig** sind nach § 4 (3) BauNVO nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- ## 1.3 Mischgebiet - MI 1
- gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO
- Zulässig** sind nach § 6 (2) BauNVO folgende Nutzungen:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spelawirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Ausnahmsweise zulässig** sind nach § 6 (3) BauNVO Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
- ## 1.4 Mischgebiet - MI 2
- gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO
- Zulässig** sind nach § 6 (2) BauNVO folgende Nutzungen:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spelawirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig** sind nach § 6 (3) BauNVO Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
- ## 2. Maß der baulichen Nutzung
- gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO
- ### 2.1 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 BauNVO
- Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze sowie als zwingend festgesetzt.
- In den entsprechend festgesetzten Gebieten ist ein ausgebauter Dachgeschoss auch als Dachvollgeschoss (DVV) i. S. § (6) LBauVO M-V zulässig.
- ### 2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 BauNVO
- Traufhöhe
- Die Traufhöhe darf gemessen von der Oberfläche der nächstgelegenen ausgebauten Verkehrsfläche folgende Höhen nicht überschreiten:
- für eingeschossige Gebäude 3,90m
 - für zweigeschossige Gebäude 6,90m
- (Zur Erläuterung siehe Systemquerschnitte unter dem Punkt Hinweise)
- ### 3. Bauweise
- gemäß § 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 (1) BauNVO
- Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Zulässig sind nur Einzelhäuser mit einer maximalen Gebäudelänge von 15 m.
- ### 4. Überbaubare Grundstücksfläche
- gemäß § 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO
- Baulinie gemäß § 23 (2) BauNVO
- Als Ausnahme ist ein Vor- oder Zurücktreten von max. 1,5 m von der festgesetzten Baulinie zulässig, wenn dies der Gliederung der Gebäudefassade dient.
- ### 5. Flächen für Stellplätze und Garagen
- gemäß § 9 (1) 4 BauGB
- #### 5.1 WR- und WA-Gebieten
- In den **WR- und WA-Gebieten** sind Stellplätze und Garagen / Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Ausnahme sind Stellplätze und Garagen / Carports auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie auf anderen Grundstücksflächen nicht nachgewiesen werden können.
- #### 5.2 MI1-Gebieten
- In **MI1-Gebieten** sind Garagen / Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb der Fläche Abstellflächen nach Landesbauordnung sind Garagen nicht zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- #### 5.3 MI2-Gebieten
- In **MI2-Gebieten** sind Stellplätze und Garagen / Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- ### 6. Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden
- gemäß § 9 (1) 5 BauGB
- Je Wohngebäude sind maximal **zwei** Wohnungen zulässig.
- Als Ausnahme ist für eine der Wohnungen die Nutzung als Ferienwohnung - die einem wechselnden Personenkreis zum Aufenthalt dient - zulässig.
- ### 7. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind
- gemäß § 9 (1) 10 BauGB
- Sichtfeld**
- Die Sichtfeldhöhe (Anfahrtsicht) ist im Plangebiet oberhalb einer Höhe von 0,7m - gemessen ab Oberkante Fahrbahnrand - von Sichthindernissen, wie z.B. von baulichen Anlagen oder dichten Bepflanzungen, freizulassen.
- ### 8. Öffentliche Grünfläche
- gemäß § 9 (1) 15 BauGB
- Perkänne**
- Die Fläche ist bis auf die maximal 3m breiten Wegeverbindungen in Form einer extensiv genutzten Wiesenfläche mit heimischen und standortgerechten Baum- und Gehölzpflanzungen gemäß der Liste der anzupflanzenden Bäume und Sträucher anzulegen.

Abgängige Bäume, die nach § 25 a oder b BauBG festgesetzt sind, sind durch gleichwertige Ersatzpflanzungen mit der vorgegebenen Pflanzqualität entsprechend der Gehölzliste zu ergänzen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Ersatzpflanzungen sind der Stammumfang, der Vitalitätszustand und die landschaftsökologische und gestalterische Funktion der zu beseitigenden Bäume zu berücksichtigen.

9. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften
- gemäß § 28 Abs. 1 BauNVO-M-V.V. in § 9 (4) BauO-B
- 10.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Festsetzungen für die WR- und WA-Gebiete**
- 10.1.1 Dächer**
- Dachform
- zulässig sind Satteldächer und Walmdächer
- Dachneigung
- Für eingeschossige Hauptbaukörper ist eine Dachneigung von **25° - 48°** zulässig.
- Für Nebengebäude (z.B. Garagen) sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig. Dächer von Doppelhäusern, Gemeinschaftsgaragen und nebeneinander stehenden Garagen sind hinsichtlich Form und Neigung einheitlich zu gestalten. Glänzende Dachpappen sind als Dachneideckung unzulässig.
- Dachaufbauten
- Dachgauben sind zulässig, wenn
- deren Gesamtlänge ein Drittel der jeweiligen Traufhöhe nicht übersteigt,
 - sie zu den Dachbegrenzungen einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten.
- Dachfenster und Sonnenkollektoren
- Dachflächenfenster sind zulässig, wenn
- die Gesamtlänge aller Dachflächenfenster maximal ein Viertel der Länge der jeweiligen Dachfläche beträgt,
 - sie zu den Dachbegrenzungen einen Abstand von 1,0 m einhalten.
- Sonnenkollektoren sind zulässig.
- 10.1.2 Fassaden**
- Sockel
- Die Sockelhöhe darf - Im Mittel gemessen - nicht mehr als 0,5 m, vom Gelände bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens, betragen.
- Drempel
- Die zulässige Drempelhöhe ist auf maximal 0,75 m festgesetzt. Die Höhe des Drempels ist das senkrechte Maß von der Schnittlinie der Rohdecke mit der äußeren Wandfläche bis zur Schnittstelle der Dachneideckung mit der äußeren Wandfläche.
- Außenwandflächen
- Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, Fassadengliederung, Materialauswahl und Farbgebung sind die Außenwandflächen einschließlich ihrer Öffnungen
- von Doppelhäusern einheitlich auszubilden,
 - von Gemeinschaftsgaragen und nebeneinander stehenden Garagen aufeinander abzustimmen und
 - Nebengebäude (z.B. Garagen) mit dem Hauptgebäude in Einklang zu bringen.
- Glänzende Materialien, wie z.B. glasierte Klinker, sind als Oberflächenmaterial unzulässig. Grelle Farbtöne, die im starken Gegensatz zu ihrer Umgebung stehen und die Geschlossenheit des Ortsbildes stören, sind unzulässig.
- 10.1.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke**
- Befestigte Oberflächen
- Ganzflächig verarbeitete, zu 100 % bodenverlegende Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder Kunststoff für die Befestigung privater Wege, Zufahrten, Terrassen oder Park- und Spielplatzanlagen sind nicht zulässig.
- Grundstückseinfriedungen
- Einfriedungen entlang von Straßen mit Mauern, Zäunen oder Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.
- 10.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Festsetzungen für das MI1-Gebiet**
- 10.2.1 Dächer**
- Hauptrichtung
- Die Gebäude sind traufseitig zur Straße anzuordnen.
- Dachform
- Zulässig sind nur Satteldächer.
- Dachneigung
- Zulässig ist eine Dachneigung von 20° bis 30°. Für Nebengebäude sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig. Sonnenkollektoren und Dachflächenfenster sind nur auf den der Neue Strandstraße abgewandten Dachflächen zulässig.
- 10.2.2 Fassaden**
- Material
- Als Oberflächenmaterialien für Gebäudewandflächen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, sind schwach strukturierte Spritz- und Kratzputze zulässig. Geschlossene Wandflächen sind in weiten Bereichen zulässig. Zulässig sind auch leichte Abbrönnungen sowie leichte farbliche Kontraste an gliedernden Fassadenelementen. Glänzende Materialien, wie z.B. glasierte Klinker, sind als Oberflächenmaterial unzulässig. Grelle Farben, die im starken Gegensatz zu ihrer Umgebung stehen und die Geschlossenheit des Ortsbildes stören, sind unzulässig.
- Fassadengliederung
- Die Fassaden sollen durch Detaillierung Reliefwirkung erhalten. Dazu sind vor- bzw. zurückspringende Bauteile bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig. Diese müssen ein aufrechtstehendes Format aufweisen (bspw. seitliche oder Mittelsäule), Kragplatten sind unzulässig.
- Fenster
- Die Fassaden sind in jedem Geschoss durch Öffnungen zu gliedern. Fenster sind hochformatig auszuführen. Fenster der privaten Bereiche vor den Gebäuden und der öffentlichen Straßenräume ist aufeinander abzustimmen. Die Schaufensterzone ist aus der Fassade des einzelnen Gebäudes zu entwickeln. Markisen über Schaufenstern sind insoweit zulässig, als sie auf die Gliederung der Fassade bezogen sind.
- Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie das Erscheinungsbild der Fassaden nicht dominieren. Sie müssen sich hinsichtlich der Größe, Form, Farbe und Lichtgebung harmonisch in die Fassade einfügen und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sein.
- Außenanlagen
- Für private Grundstücksflächen vor den Gebäuden bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ist Pflasterung zulässig. Die Gestaltung der privaten Bereiche vor den Gebäuden und der öffentlichen Straßenräume ist aufeinander abzustimmen. Ganzflächig verarbeitete, zu 100 % bodenverlegende Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder Kunststoff für die Befestigung privater Wege, Zufahrten oder Terrassen sind nicht zulässig.
- Grundstückseinfriedungen
- Im Abschnitt der Neuen Strandstraße zwischen Dr.-Wechsman-Strasse und Mökenweg sind Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum mit Mauern, Zäunen oder Hecken nur als Ausnahme zulässig.
- 10.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Festsetzungen für das MI2-Gebiet**
- Allgemeines
- Gebäude und Gebäudeteile sind bei Errichtung bzw. Änderung so zu gestalten, dass sie sich städtebaulich in das Gesamtbild der Straßenrandbebauung an der Neuen Strandstraße (MI1-Gebiet) einfügen.
- Dachneigung
- Zulässig ist eine Dachneigung von max. 45°.
- Hot- und Gärtenflächen
- Ganzflächig verarbeitete, zu 100 % bodenverlegende Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder Kunststoff für die Befestigung privater Wege, Zufahrten, Terrassen oder Park- und Spielplatzanlagen sind nicht zulässig. Die rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft grünlich zu nutzen.

C. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

- ### Boden Denkmalschutz
- Der Beginn der Erdbarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdbarbeiten Befunde (Umschichten, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 (1) und (2) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 (1) DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind § 11 (3) DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Hinweis:**
Unterirdische Ver- und Entsorgungslösungen, die innerhalb der festgesetzten Verkehrsradien bzw. in der öffentlichen Fläche realisiert werden können, sind nicht in die Planzeichnung einzutragen.
- Systemquerschnitte durch Wohngebäude**
-
- Systemquerschnitte Planstraße**
-

Verfahren

- | | | |
|--|---|--|
| <p>Projektierung und Anfertigung des Entwurfs wurde durch Endowert & Partner, Institut für Planung und Projektmanagement, Möhlentstraße 31, 33507 Bielefeld.</p> <p>Als Grundriss wurde die amtliche Flurkarte der Fl. 13 der Gemarkung Zinnowitz verwendet.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Der katastralmessige Bestand am 05.04.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt.</p> <p>Greifswald,
Der Leiter des Katastralmess</p> | <p>Die Gemeindevertretung hat gem. § Baugesetzbuch (BauGB) am 09.08.1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 "Sachzornweg" aufzustellen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde ordentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Satz 1 BauGB zu diesem Plan wurde in der Sitzung am 09.08.1993 durchgeführt.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> |
| <p>Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.</p> <p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 25.04.1996 geprüft.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat gemäß § 2 (1) BauGB am 25.04.1995 diesen Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.05.1995 bis 30.08.1995 öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Offenlegung wurde ordentlich mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegung frei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> |
| <p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 19.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.02.2000 den geänderten Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) (3) BauGB in der Zeit vom 23.08.2000 bis 29.09.2000 erneut öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Offenlegung wurde ordentlich mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegung frei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 21.08.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 21.08.2001 den geänderten Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> |
| <p>Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) (3) BauGB in der Zeit vom 24.09.2001 bis 29.10.2001 erneut öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Offenlegung wurde ordentlich mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegung frei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 19.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2001 gemäß § 3 (3) BauGB den Bebauungsplan als Sitzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2002 Az.: 61.11.18 - 010 202 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erstellt.</p> <p>Bestandteile dieser Satzung sind:
1. A.1. Planzeichnung (Nutzungsplan mit Zeichenerklärung Teil B - Text (Textliche Festsetzungen)</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> |
| <p>Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus dem
1. A.1. Planzeichnung
2. Nutzungsplan mit Zeichenerklärung Teil B - Text
(Textliche Festsetzungen) wurde ausgefertigt und</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Gemäß § 12 BauGB sind die Erfüllung der Genehmigung sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über welchen Auskunft zu erteilen ist, in der Satzung festzusetzen.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> | <p>Gemäß § 12 BauGB sind die Erfüllung der Genehmigung sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über welchen Auskunft zu erteilen ist, in der Satzung festzusetzen.</p> <p>Zinnowitz, 10.12.2002
Gemeinde Osteseebach Zinnowitz
Der Bürgermeister</p> |

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3782) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuM-V) vom 08.05.1998 (GVBl. M-V S. 488) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.02.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Salzhorstweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Nutzungsplan mit Zeichenkürzel) und dem Text (Teil B, Textliche Festsetzungen) erlassen.

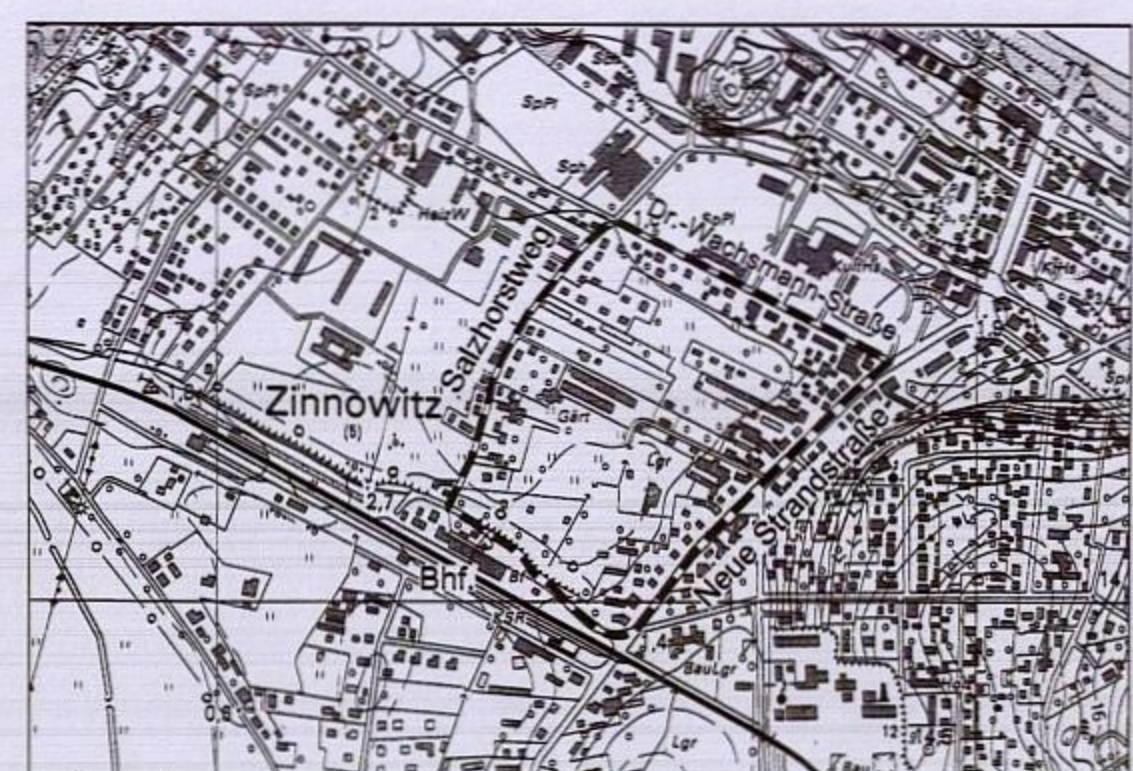
Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 3 "Salzhorstweg"

Nutzungsplan	Satzungsfassung
--------------	-----------------

- | | |
|---|---|
| Bestandteile der Satzung sind: | Beigefügt sind der Satzung: |
| <u>Planzeichnung</u>
A. Nutzungsplan mit Zeichenerklärung
<u>Text</u>
B. Textliche Festsetzungen | C. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt
D. Begründung
E. Gestaltungsplan
F. Bestandsplan |



A. Nutzungsplan mit Zeichenerklärung
B. Textliche Festsetzungen
C. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Enderweit & Partner

Institut für Planung und Projektmanagement GmbH
Mühlenstraße 31 * 33607 Bielefeld
Fon 0521.96662-0 * Fax 0521.96662-22

Projektnummer: 11-beg-3	Bearbeiter: DWR/IA
-------------------------	--------------------

